

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1864/2025
Amt/Aktenzeichen 61/	Datum 23.01.2025	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am 10.02.2026

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Oberstadt	Kenntnisnahme	03.03.2026	Ö
Ausschuss für Mobilität	Kenntnisnahme	04.03.2026	Ö
Ortsbeirat Mainz-Hartenberg/Münchfeld	Kenntnisnahme	10.03.2026	Ö
Ortsbeirat Mainz-Altstadt	Kenntnisnahme	11.03.2026	Ö
Ortsbeirat Mainz-Neustadt	Kenntnisnahme	18.03.2026	Ö

Betreff:

Ausweitung der Parkzeiten mit Parkscheibe oder Parkschein in Bewohnerparkgebieten

Mainz, 28.01.2026

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete

Beschlussvorschlag:

Die **Ortsbeiräte und der Ausschuss für Mobilität** nehmen die Beschlussvorlage zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Aufgrund zahlreicher Beschwerden von Bürger:innen über den Mangel an Parkplätzen, insbesondere in den Abendstunden, hat die Verwaltung beschlossen, die Parkzeiten in den unten aufgeführten Bewohnerparkgebieten anzupassen.

Altstadt/ AL1 - AL3

Oberstadt/ O1 - O9

Neustadt/ N1 - N6

Bleichen- und Schloßviertel/ BS

Baentschstraße/ BA

Hartenberg/ H2

Künftig wird das Parken mit Parkscheibe oder Parkschein in diesen Gebieten auf den Zeitraum von 07:00 bis 22:00 Uhr ausgeweitet. Ziel dieser Maßnahme ist es, den Parkdruck in den Abendstunden zu reduzieren und die Parksituation für Bewohner:innen nachhaltig zu verbessern.

Bisher war das Parken mit Parkscheibe oder Parkschein bis 20:00 Uhr möglich.

Aufgrund der zulässigen Höchstparkdauer von 1,5 bzw. 2 Stunden, konnten Fremdarker:innen bereits ab etwa 18:00 bzw. 18:30 Uhr ihre Fahrzeuge abstellen und legal über Nacht parken. Dies führte dazu, dass Bewohner:innen nach Feierabend keine freien Stellplätze mehr in den für sie vorgesehenen Bereichen vorfanden. Durch die verlängerte Bewirtschaftungszeit wird dieser Effekt deutlich reduziert, sodass die abendliche Parksituation für Inhaber:innen eines Bewohnerparkausweises spürbar verbessert werden soll.

Gemäß StVO ist es nicht zulässig, Parkplätze ausschließlich für Bewohner:innen mit gültigem Bewohnerparkausweis zu reservieren. Laut § 45 Abs. 1b StVO i. V. m. der Verwaltungsvorschrift zu § 45 Abs. 1–4e Rnr. 33 StVO „dürfen Parkbeschränkungen nur zeitlich und zweckgebunden angeordnet werden“. Für Bewohnerparkplätze dürfen tagsüber (ca. 9–18 Uhr) nicht mehr als 50% und nachts nicht mehr als 75% der Flächen reserviert werden.

Lediglich die bestehenden Parkzeiten aber nicht die bewirtschafteten Tage werden verändert.

Zur besseren Übersicht ist der Beschlussvorlage eine Tabelle beigefügt, die die aktuellen und ab 2026 geltenden Parkzeiten enthält.